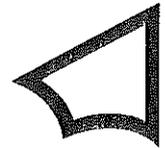


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirm Club Neckar-Odenwald e.V.  
Mathias Harnisch  
Seeäcker 1  
74928 Hüffenhardt

Gmund, 23.05.2005 K/be

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Aussichtswiese", 69437 Neckargerach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirm Clubs Neckar-Odenwald e.V. vom 01.03.2005 folgende

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 3889, 3886, 3875 (Starts) und 3243/2-9 (Landungen), Gemarkung Neckargerach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Si-

cherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist auf 36 Flugtage mit max. 12 Piloten beschränkt.
2. Wildlebende Tiere dürfen allgemein nicht mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund gefangen oder getötet und brütende oder sich versammelnde Tiere nicht unnötig gestört werden. Während der Hauptbrutzeit der Vögel vom 1. April bis zum 1. Juni eines jeden Jahres ist der Flugbetrieb zu unterlassen.
3. Gehölzschnitte im Start-Bereich dürfen nicht zu Rodungen führen. Es sind nur mäßig einkürzende Rückschnitte zulässig. Schnittarbeiten dürfen zudem nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März (d.h. außerhalb der Vegetationsperiode gem. § 29 Abs. 3 Naturschutzgesetz) durchgeführt werden. Pflanzenvorkommen, insbesondere Hecken, Orchideen-, Gehölz- und Röhrichtbestände sowie Pilze, dürfen allgemein nicht niedergeschlagen oder verwüstet werden.
4. Es dürfen keine bauliche Anlagen (Rampen, Gerätehütten, Lagerplätze, etc.) errichtet und insbesondere keine Bodenbefestigungen vorgenommen werden.
5. Das Parken ist nur auf dem vorhandenen Parkplatz zulässig.
6. Start- und Lande-Bereiche sind von Abfällen jeglicher Art freizuhalten.
7. Sonstige Veranstaltungen (Vereinsfeste oder Zelten) sind in den betreffenden Bereichen nicht zulässig und bedürfen einer gesonderten, vorherigen naturschutzfachlichen Erlaubnis.
8. Die ersten 50 Flüge müssen von erfahrenen B-Schein Piloten durchgeführt werden. Starts für Piloten mit beschränktem Luftfahrerschein sind zunächst nicht zugelassen. Nach Abschluss der Testphase ist dem DHV ein-kurzer

Erfahrungsbericht vorzulegen, um das Gelände ggf. für Piloten mit dem beschränkten Luftfahrerschein zu öffnen.

9. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 26.02.2005 wurde durch den Gleitschirm Club Neckar-Odenwald e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis wurde mit Schreiben vom 11.03.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

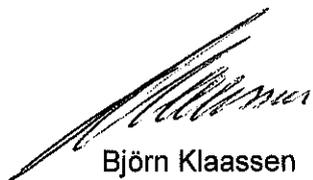
Mit Schreiben vom 21.03.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Start- und Landeflächen den Naturpark „Neckar-Odenwald“, das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ sowie das FFH-Nachmeldegebiet „Odenwald Neckargerach-Waldbrunn“ berühren. Es wird jedoch von Seiten der Naturschutzbehörde davon ausgegangen, dass bei sachgerechten und umweltschonenden Verhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die oben genannten Schutzgebiete entstehen. Aufgrund dessen wurde dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb